

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 14. März 1950

Nr.23

Tag	Inhalt	Seite
2.3.50	Statut des „Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts“ und seiner Zweigstellen (Siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur)	155
2.3.50	Verordnung über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation“	156
2.3.50	Verordnung über die Ausgabe und Einziehung von Einpfennig-Münzen	157
28.2.50	Sechste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	157
28.2.50	Siebente Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	157
21.2.50	Verordnung über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion)	157

Statut
des „Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts“
und seiner Zweigstellen
(Siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung
über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen
Wissenschaft und Kultur).

Vom 2. März 1950

In Ausführung der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur (ZVOB1.1 S. 227) richtet das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Ziffer 14 der Verordnung ein Pädagogisches Zentralinstitut mit Zweigstellen des Zentralinstituts in den Ländern nach folgendem Statut ein:

Abschnitt A
Das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut

§ 1

Aufgabe des Instituts ist es, für die Erhöhung der wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen aller Lehrer und für die Verbesserung des Unterrichts zu sorgen; die schulpraktischen Erfahrungen aus der Lehrtätigkeit und Erziehungsarbeit der besten Lehrer und Schulen zu studieren, auszuwerten und zu verbreiten, die wissenschaftliche Forschungsarbeit auf dem Gebiet des Erziehungswesens zu planen, zu koordinieren und durch eigene Untersuchungen zu fördern. Vordringlich sind die Neulehrer in ihrer Ausbildung und Weiterbildung mit allen gebotenen Mitteln zu unterstützen. Hierzu gehört besonders die Unterstützung bei der Vorbereitung zu den Prüfungen.

§ 2

Das Institut führt den Namen „Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut“ und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3

Das Institut untersteht dem Minister für Volksbildung und arbeitet nach den vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Anweisungen.

§ 4

Der Haushalt des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts und seiner Zweigstellen bildet einen selbständigen Teil des Haushaltes des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Der leitende Direktor des Zentralinstituts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Volksbildung ernannt und abberufen.

§ 6

(1) Beim Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut wird ein Pädagogischer Beirat von 25 Personen gebildet. Der Vorsitzende des Pädagogischen Beirats ist der Direktor des Instituts. Die Mitglieder des Pädagogischen Beirates werden nach Vorschlag des Direktors des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts vom Minister für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik berufen.